



**Bedingungen für Assistance-Leistungen |
GETAROUND**

**Nr. AA52/2017-CG
Fassung gültig ab 01.01.2026**

INHALT

ZWECK	1
ASSISTANCE-DIENSTLEISTER.....	1
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN	3
VERSICHERUNGSSCHUTZ.....	3
ASSISTANCE-LEISTUNGEN FÜR FAHRZEUGE	4
AUSSCHLÜSSE.....	5
HAFTUNG.....	6
SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN.....	6
REKLAMATIONEN.....	7
ANWENDBARES RECHT	7
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE OPTION „ERSATZFAHRZEUG“	8

ZWECK

Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Festlegung der Bestimmungen und Modalitäten für die Erbringung der Assistance-Leistungen durch den Assistance-Dienstleister für Fahrzeuge, die über die von der Firma GETAROUND SAS (Handelsregister von Paris, Nr. 522 816 651) betriebene Carsharing-Plattform zwischen Privatpersonen und Gewerbetreibenden vermietet werden.

Diese Assistance-Leistungen werden von GETAROUND bei dem nachstehend genannten Assistance-Dienstleister abgeschlossen und gelten automatisch für Fahrzeuge, die im Rahmen eines über die GETAROUND-Plattform (<https://at.getaround.com/>) gültig abgeschlossenen Mietvertrags (nachstehend „Mietvertrag“ genannt) gemietet werden.

ASSISTANCE-DIENSTLEISTER

Die Versicherungsleistungen werden angeboten und erbracht von dem Versicherer:

ACTA ASSURANCE AG
2-4 Rue du Four à Chaux
69009 Lyon

Aktiengesellschaft nach französischem Recht mit einem Grundkapital von EUR 2.387.580.
Eingetragen im Handelsregister von Lyon unter der Nummer 493 466 254.

Das Unternehmen unterliegt dem französischen Versicherungsgesetzbuch und der Aufsicht der französischen Aufsichts- und Abwicklungsbehörde (*Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution*) mit Sitz an der Anschrift 4, place de Budapest – CS 92459 – 75436 Paris Cedex 09.

Die Leistungen im Rahmen der Assistance-Leistungen werden erbracht von:

ASSIST Notfallservice GmbH
Baumgasse 129
1030 Wien

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung, wenn ihr erster Buchstabe großgeschrieben ist:

Ausland

Jedes Land außerhalb Österreichs.

Brand

Verbrennung mit Flammen außerhalb eines normalen Feuerraums.

Begünstigter

Jede Person, die im Abschnitt „Versicherungsschutz“ dieser Bedingungen genannt ist und die ganz oder teilweise Anspruch auf die im Rahmen des Assistance-Vertrags für das Fahrzeug angebotenen Leistungen hat.

Diebstahl

Betrügerische Entwendung des Versicherten Fahrzeugs, die vom Begünstigten vor der Beantragung von Assistance-Leistungen bei den zuständigen örtlichen Behörden als Diebstahl gemeldet wurde.

Eigentümer

Jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz in Österreich, die auf der Carsharing-Plattform GETAROUND (<https://at.getaround.com/>) ein Fahrzeug zur Vermietung anbietet, dessen Halter die Person gemäß der Zulassungsbescheinigung ist oder für das sie eine ausdrückliche Genehmigung des Fahrzeughalters nachweisen kann.

Falschbetankung

Versehentliches und unbeabsichtigtes Betanken des Fahrzeugs mit einem Kraftstoff, der für den versicherten Fahrzeugtyp ungeeignet ist.

Kraftstoffmangel

Fehlfunktionen der Tankanzeige, unzureichender Kraftstoff, gefrorener Kraftstoff oder ungeeigneter Kraftstoff, die dazu führen, dass das Fahrzeug am Ort des Vorfalls liegen bleibt und eine Pannenhilfe oder ein Abschleppen in eine Werkstatt erforderlich wird, um dort die notwendigen Reparaturen durchzuführen.

Ladefehler

Unzureichende Batterieladung, die bei Elektrofahrzeugen dazu führt, dass das Fahrzeug am Unfallort liegen bleibt und eine Pannenhilfe mit Aufladung am Straßenrand oder ein Abschleppen zur nächsten Ladestation erforderlich wird.

Mieter

Jede natürliche Person, die auf der Carsharing-Plattform GETAROUND einen Mietvertrag abgeschlossen hat. <https://at.getaround.com/>.

Mietvertrag

Vertrag, der über die Carsharing-Plattform GETAROUND zwischen dem Eigentümer und dem Mieter geschlossen wurde und dessen Gegenstand die Vermietung des Versicherten Fahrzeugs ist.

Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs

Die Zeit, die eine Werkstatt benötigt, um ein Fahrzeug nach einem versicherten Ereignis zu reparieren. Die reparaturbedingte Nichtverfügbarkeit beginnt mit der Abgabe des Versicherten Fahrzeugs bei der Werkstatt und endet mit Abschluss der Arbeiten. Die Dauer der Nichtverfügbarkeit wird von der Werkstatt bei der Annahme des Fahrzeugs angegeben.

Panne

Jeder zufällige Vorfall mechanischer, elektrischer, elektronischer oder hydraulischer Art, der dazu führt, dass das versicherte Fahrzeug fahruntüchtig wird und somit die geplante oder bereits begonnene Fahrt unter normalen Verkehrsbedingungen nicht fortgesetzt werden kann.

Reifenpanne

Jeder Luftverlust (Luftablassen oder Reifenplatzer), der den Betrieb des Fahrzeugs unter normalen Sicherheitsbedingungen unmöglich macht und dazu führt, dass das Fahrzeug am Unfallort liegen bleibt und eine Pannenhilfe oder ein Abschleppen in eine Werkstatt erforderlich ist, um dort die notwendigen Reparaturen durchzuführen.

Sachschaden

Kollision, Zusammenstoß mit einem festen oder beweglichen Gegenstand, Umkippen, Abkommen von der Fahrbahn, Explosion, an der ein Fahrzeug beteiligt ist, während es sich auf einer für den Verkehr bestimmten Fahrbahn befand, wodurch das Fahrzeug am Ort des Schadens ausfällt und eine Bergung oder ein Abschleppen in eine Werkstatt erforderlich wird, um dort die notwendigen Reparaturen durchzuführen.

Vandalismus

Sachschaden, der ohne anderes Motiv als den Willen zur Beschädigung oder Zerstörung verursacht wurde.

Verlust, Diebstahl, Abbrechen oder Vergessen der Schlüssel im Fahrzeug

Verlust von Schlüsseln, Diebstahl von Schlüsseln, Abbrechen von Schlüsseln im Schloss oder Zündschloss des Fahrzeugs oder Vergessen der Schlüssel im Fahrzeug.

Versichertes Fahrzeug

Jedes Fahrzeug, das Gegenstand des Mietvertrags ist und die im Abschnitt „Versicherungsschutz“ dieser Bedingungen festgelegten Merkmale erfüllt.

(Assistance-)Vertrag

Vertrag, den GETAROUND SAS mit dem Assistance-Dienstleister abgeschlossen hat und dessen Versicherungsleistungen für das Fahrzeug gelten.

Wohnort

Hauptwohnsitz und gewöhnlicher Aufenthaltsort des Mieters, der in der Einkommensteuererklärung als Wohnort angegeben ist. Der Wohnort muss sich in Österreich befinden. Befindet sich der Hauptwohnsitz und gewöhnliche Aufenthaltsort des Mieters nicht in Österreich, gilt die auf der Getaround-Plattform angegebene Adresse des Fahrzeugs in Österreich.

DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

WICHTIG

Die Gewährung der Versicherungsleistungen setzt die Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs voraus. Der festgestellte Schaden muss so beschaffen sein, dass das Fahrzeug am Unfallort liegen bleibt und der Mieter nicht in der Lage ist, seine Fahrt fortzusetzen oder eine Werkstatt aufzusuchen, um die erforderlichen Reparaturen durchführen zu lassen.

Um die nachstehend aufgeführten Leistungen in Anspruch nehmen zu können, ist es zwingend erforderlich, „GETAROUND Assistance“ anzurufen.

Alle Kosten, die ohne vorherige Zustimmung von „GETAROUND Assistance“ entstanden sind, können nicht übernommen werden, mit Ausnahme der Kosten für Pannenhilfe und Abschleppdienst auf Schnellstraßen, Expressstraßen oder Autobahnen, wie nachstehend festgelegt.

Bei jedem Antrag einer Person, die angibt, dass sie Begünstigte des Vertrags ist und dass ihr Fahrzeug Gegenstand eines versicherten Schadensfalls im Sinne der vorliegenden Bedingungen ist, vergewissert sich der Assistance-Dienstleister, dass die Person tatsächlich Begünstigte dieses Vertrags ist, indem er sie um folgende Angaben bittet:

- Vor- und Nachname des Begünstigten,
- Kennzeichen,
- Marke und Modell des Fahrzeugs,
- Ort des Vorfalls und Art des Schadens,
- Mietvertragsnummer.

Sobald sich der Schadensfall ereignet, muss sich der Begünstigte an den Assistance-Dienstleister wenden, der sich dann um die Durchführung der Assistance-Leistungen kümmert.

Der Begünstigte hat unter keinen Umständen Anspruch auf Erstattung entstandener Kosten, bevor er sich an den Assistance-Dienstleister gewandt hat. Ebenso werden dem Begünstigten die hierin beschriebenen Leistungen nur unter der Voraussetzung gewährt, dass er vor seinem Anruf beim Assistance-Dienstleister keine anderen Schritte unternommen hat.

Im Falle eines Diebstahls ist die Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen an die Vorlage eines Nachweises über die Anzeigerstattung durch den Eigentümer oder den Mieter bei den zuständigen örtlichen Behörden gebunden. Eine Kopie der Anzeige muss innerhalb von 48 Stunden nach dem Diebstahl übermittelt werden.

INANSPRUCHNAHME DER HERSTELLERGARANTIE:

Solange für das Fahrzeug die Herstellergarantie gilt, wird der Assistance-Dienstleister den Begünstigten vorrangig an den Kundendienst des Fahrzeugherstellers verweisen. Der Begünstigte ist dann an die vom Hersteller festgelegten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Leistungen des Herstellers gebunden.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Versichertes Fahrzeug

Jedes vierrädrige Personen- oder Nutzfahrzeug mit Verbrennungs-, Elektro- oder Wasserstoffantrieb, dessen zulässige Gesamtmasse (zGM) 3,5 Tonnen oder weniger beträgt und das in Österreich zugelassen ist, einschließlich der von diesem Fahrzeug gezogenen Anhänger, deren zulässige

Gesamtmasse 750 kg oder weniger beträgt und die der Versicherungspflicht unterliegen.

Ausgeschlossen sind:

- Fahrzeuge, die für den gewerblichen Gütertransport - wie beispielsweise durch (Express-)Kurierdienste - eingesetzt werden,
- Fahrzeuge, die für den gewerblichen Personentransport eingesetzt werden, wie beispielsweise Fahrschulfahrzeuge, Krankenwagen, Krankentransporter, Taxis, Mietwagen mit Fahrer, Bestattungsfahrzeuge,
- Fahrzeuge, die für den Transport von Tieren bestimmt sind,
- Fahrzeuge mit mehr als neun Sitzplätzen,
- Anhänger, deren zulässige Gesamtmasse mehr als 750 kg beträgt und/oder die nicht dem Eigentümer gehören, sowie Wohnwagen, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt des Schadensfalls an das Fahrzeug angekuppelt waren oder nicht.

Versichert sind alle privaten oder geschäftlichen Fahrten, die mit dem Versicherten Fahrzeug unternommen werden.

Im Ausland sind nur Fahrten in einem Zeitraum von weniger als 90 aufeinanderfolgenden Tagen versichert.

Deckungszeitraum

Die Gültigkeit der Assistance-Leistungen ist an die Gültigkeit des Fahrzeugmietvertrags gebunden. Sie endet deshalb, sobald der Mietvertrag abgelaufen ist oder gekündigt wurde.

Geografische Abdeckung

Die nachstehend aufgeführten Assistance-Leistungen werden dem Mieter während jeder Fahrt mit dem Versicherten Fahrzeug in den folgenden Ländern ohne Kilometerbegrenzung gewährt: Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich (Festland und La Réunion), Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich.

INTERNATIONALE SANKTIONEN:

Der Assistance-Dienstleister gewährt keinen Versicherungsschutz, übernimmt keine Leistungen und erbringt keine der in diesem Dokument beschriebenen Dienstleistungen, wenn dies zu Sanktionen, Verboten oder internationalen Beschränkungen gemäß der Definition der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union führen könnte.

Begünstigte

Als Begünstigte im Rahmen der hier festgelegten Bedingungen gelten:

- der Eigentümer des Fahrzeugs,
- der Mieter des Fahrzeugs,
- jede Person, die unentgeltlich befördert wird – mit Ausnahme von Anhaltern – und gemäß den in dieser Assistance-Vereinbarung festgelegten Bedingungen Anspruch auf Unterstützung hat, da sie gemäß dem über die Carsharing-Plattform GETAROUND (<https://at.getaround.com/>) abgeschlossenen Mietvertrag als berechtigter Nutzer des betreffenden Fahrzeugs gilt.

In jedem Fall darf die Anzahl der Insassen die in der Zulassungsbescheinigung des Versicherten Fahrzeugs angegebene Höchstzahl nicht überschreiten.

ASSISTANCE-LEISTUNGEN FÜR FAHRZEUGE

Auslösende Ereignisse

Die Assistance-Leistungen für das Versicherte Fahrzeug werden in folgenden Fällen gewährt:

- Sachschaden
- Einzel- oder Mehrfach-Reifenpanne
- Panne
- Kraftstoffmangel, eingefrorener Kraftstoff oder Falschbetankung
- Ladefehler
- Verlust, Diebstahl, Abbrechen oder Vergessen der Schlüssel im Fahrzeug
- Diebstahl

Leistungen für den Mieter

1. Pannenhilfe/Abschleppdienst

Der Assistance-Dienstleister organisiert und übernimmt die Pannenhilfe vor Ort oder das Abschleppen des Versicherten Fahrzeugs zu der zum Ort des Schadensfalls nächstgelegenen Werkstatt.

In Ländern, in denen nur von den lokalen Behörden beauftragte Pannenhilfedienste zum Einsatz kommen dürfen, erstattet der Assistance-Dienstleister bei einer Panne auf der Autobahn oder Schnellstraße gegen Vorlage der Originalbelege die vom Mieter verauslagten Kosten für die Pannenhilfe oder das Abschleppen. Wenn die Fahrzeugschlüssel im Fahrzeug verblieben sind und dieses verschlossen ist, übernimmt der Assistance-Dienstleister nur die Pannenhilfe vor Ort oder das Abschleppen des Fahrzeugs; die übrigen Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für den Verkehr auf Autobahnen und Schnellstraßen dürfen nur speziell zugelassene Dienstleister tätig werden. Sollte der Autobahn-Dienstleister die Kostenübernahme ablehnen, erstattet der Assistance-Dienstleister dem Begünstigten die Kosten für die Pannenhilfe oder das Abschleppen gegen Vorlage der als bezahlt nachgewiesenen Originalrechnung sowie eines schriftlichen Erstattungsantrags.

HINWEISE ZU DEN GEFAHREN BEIM FAHREN EINES NICHT REPARIERTEN FAHRZEUGS:

Der Begünstigte wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung des Fahrzeugs ohne Reparatur eine gefährliche Situation darstellt und dass der Assistance-Dienstleister in keinem Fall für Schäden haftbar gemacht werden kann, die dem Begünstigten und/oder Dritten bei der Nutzung des genannten Fahrzeugs in einem solchen Fall entstehen.

2. Warten auf Reparatur/Unterkunft

Kann die Reparatur nicht noch am selben Tag durchgeführt werden und müssen der Mieter und die Insassen des Fahrzeugs vor Ort bleiben, um auf die Reparatur des Fahrzeugs zu warten, übernimmt der Assistance-Dienstleister:

- eine (1) Hotelübernachtung bis zu einem Betrag von 80 € inkl. MwSt. pro Begünstigten

Der Assistance-Dienstleister übernimmt die Kosten für Unterkunft und Frühstück; weitere Kosten sind nicht gedeckt.

Dieser Versicherungsschutz kann nicht mit der Leistung „Rücktransport zum Wohnort oder Weiterreise“ kombiniert werden, es sei denn, der „Rücktransport zum Wohnort oder die Weiterreise“ kann nicht noch am selben Tag organisiert werden.

3. Rücktransport zum Wohnort oder Weiterreise

Im Falle eines Diebstahls oder einer Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs von mehr als 24 Stunden organisiert und übernimmt der Assistance-Dienstleister den Rücktransport zum Wohnort oder die Weiterreise des Mieters und der Insassen des Fahrzeugs:

- mit dem Flugzeug in der Economy Class
oder
- mit dem Zug in der 1. Klasse
oder
- mit dem Taxi
oder
- mit einem Mietwagen, ausschließlich in Österreich, für eine Dauer von maximal 24 Stunden und maximal für die zurückzulegende Strecke. Ein Mietwagen wird unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, dass der Mieter alle von den angefragten Vermietungsunternehmen geforderten Voraussetzungen erfüllt.

Die Wahl des Transportmittels liegt ausschließlich im Ermessen des Assistance-Dienstleisters.

Maut-, Park-, Kraftstoff- und Fährkosten werden nicht übernommen.

Diese Leistung ist nicht mit der Leistung „Warten auf Reparatur/Unterkunft“ kumulierbar, es sei denn, der „Rücktransport zum Wohnort oder die Weiterreise“ kann nicht noch am selben Tag organisiert werden.

4. Kosten für Anschluss-/Transferfahrten

Wenn der Assistance-Dienstleister im Rahmen der Leistungen „Warten auf Reparatur“, „Rücktransport zum Wohnort oder Weiterreise“, „Abholung des Fahrzeugs“ tätig wird, organisieren und übernehmen seine Dienste **bis zu einem Höchstbetrag von 70 € inkl. MwSt. pro Fall** die Kosten für Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel, um den Transfer der Begünstigten zur Mietwagenagentur, zum Hotel, zum Bahnhof oder zum Flughafen bzw. zur Werkstatt, wo das Fahrzeug abgeholt werden muss, zu ermöglichen.

5. Alternative Mobilitätslösungen

Der Assistance-Dienstleister kann **abhängig vom jeweiligen Fall und den lokalen Gegebenheiten** als Ersatz für die klassischen Leistungen der Fahrzeugvermietung und Personenbeförderung (z. B. Carsharing, Mietwagen mit Fahrer etc.) einen „Mobilitätskredit“ für die Nutzung alternativer Fortbewegungsmittel anbieten.

Diese Leistung ist nicht mit den Leistungen „Rücktransport zum Wohnort oder Weiterreise“, „Abholung des Versicherten Fahrzeugs“ und „Kosten für Anschluss-/Transferfahrten“ kumulierbar. Dasselbe gilt, wenn die Option „Ersatzfahrzeug“ zur Anwendung kommt.

Leistungen für den Eigentümer

Der Eigentümer des Versicherten Fahrzeugs hat **ausschließlich Anspruch auf die Leistungen „Abholung des Fahrzeugs“ und „Kosten für die Stilllegung und Bewachung im Ausland“.**

1. Abholung des reparierten Fahrzeugs

Wird das Versicherte Fahrzeug repariert oder nach einem Diebstahl fahrbereit wiedergefunden, organisiert und übernimmt der Assistance-Dienstleister:

- ein Flugticket für einen einfachen Flug in der Economy Class
- oder
- eine einfache Bahnfahrkarte für die 1. Klasse
- oder
- eine einfache Taxifahrt
- oder
- die Bereitstellung eines Mietwagens, ausschließlich in Österreich, für eine Dauer von maximal 24 Stunden und maximal für die zurückzulegende Strecke. Ein Mietwagen wird unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, dass der Eigentümer alle von den angefragten Vermietungsunternehmen geforderten Voraussetzungen erfüllt.

Die Wahl des Transportmittels liegt ausschließlich im Ermessen des Assistance-Dienstleisters.

Maut-, Park-, Kraftstoff- und Fährkosten werden nicht übernommen.

2. Stilllegung des Versicherten Fahrzeugs im Ausland

Im Ausland koordiniert der Assistance-Dienstleister, wenn die Kosten für den Rücktransport des Versicherten Fahrzeugs dessen Marktwert übersteigen oder das Fahrzeug als Fahrzeugwrack eingestuft wird, nach schriftlicher Zustimmung durch den Begünstigten die Erledigung der erforderlichen Verwaltungsformalitäten für die Stilllegung des Fahrzeugs vor Ort.

Nach Zustimmung der Assistance-Zentrale übernimmt der Assistance-Dienstleister die Kosten für die Bewachung des Fahrzeugwracks bis zu einem Höchstbetrag von 300 € inkl. MwSt.

Der Eigentümer verpflichtet sich, dem Assistance-Dienstleister spätestens innerhalb von fünf (5) Tagen ab dem Datum von dessen Aufforderung die für die Stilllegung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln, die von der Zollbehörde des betreffenden Landes verlangt werden. Andernfalls ist der Eigentümer für die Stilllegung des Fahrzeugs vor Ort verantwortlich.

Die im Rahmen dieser Leistung anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

AUSSCHLÜSSE

Der Assistance-Dienstleister verpflichtet sich, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die im Vertrag vorgesehenen Leistungen vollständig erbringen zu können. Es werden nur Leistungen übernommen, die vom Assistance-Dienstleister organisiert oder mit ihm abgestimmt wurden.

Der Assistance-Dienstleister handelt im Rahmen der geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften.

Nicht gedeckte Schäden

Ausgeschlossen sind alle Folgen der folgenden Ereignisse; diese berechtigen weder zu einer Leistung des Assistance-Dienstleisters noch zu einer Entschädigung jeglicher Art:

- Das Fahrzeug wurde fahrbereit bei der Vertragswerkstatt abgegeben;
- Maßnahmen außerhalb der Straßeninfrastruktur, insbesondere auf unbefestigten Straßen;
- Rettungseinsätze oder Einsätze, bei denen schwere Geräte zum Einsatz kommen (z. B. Seilzug);

- Wiederholte Pannen gleicher Art, die dadurch verursacht werden, dass das Versicherte Fahrzeug nach einem ersten Assistance-Einsatz nicht innerhalb eines Monats repariert wurde, oder durch die Nichteinhaltung des Wartungsplans des Herstellers oder durch den Einbau von Nicht-Originalzubehör oder Freizeitausrüstung;
- Fahrzeugausfall aufgrund mangelhafter Qualität von Kraftstoff, Schmiermitteln oder anderen für den Betrieb des Fahrzeugs erforderlichen Flüssigkeiten;
- Probleme und Ausfälle der Klimaanlage oder Karoserieschäden, die nicht zu einer Nichtverfügbarkeit des Versicherten Fahrzeugs führen;
- Lackierarbeiten oder Karosseriearbeiten;
- Folgen der Nichtverfügbarkeit des Versicherten Fahrzeugs zur Durchführung von Wartungs- oder Rückrufmaßnahmen des Herstellers;
- Diebstahl von Sachen und persönlichen Gegenständen, die im und/oder auf dem Versicherten Fahrzeug zurückgelassen wurden;
- Vorfälle an Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, Wohnwagen, unabhängig davon, ob sie an das Versicherte Fahrzeug angekuppelt sind oder nicht, nicht serienmäßig gefertigte Anhänger und alle anderen Anhänger, die nicht für den Gepäcktransport bestimmt sind, sowie Bootsanhänger, Fahrzeugtransportanhänger und Anhänger, die nicht dem Eigentümer gehören;
- Beschädigungen an Ware oder Verlust der Ladung.

Nicht gedeckte Kosten

Weder übernommen noch erstattet werden:

- Kosten, die ohne vorherige Zustimmung des Assistance-Dienstleisters entstanden sind und die nicht ausdrücklich in der Vereinbarung vorgesehen sind;
- Kosten, die nicht durch Originalbelege nachgewiesen werden;
- die dem Begünstigten für die Ausstellung eines amtlichen Dokuments entstandenen Kosten;
- Kosten für die Reparatur des Fahrzeugs oder für Ersatzteile;
- Kraftstoff- und Mautkosten;
- Diebstahl von Gepäck, Ausrüstung und verschiedenen Gegenständen, die im Fahrzeug zurückgelassen wurden, sowie von Zubehörteilen, die nicht im Herstellerkatalog aufgeführt sind (insbesondere Autoradio, Navigationsgerät und Freisprecheinrichtung);
- die nicht abkaufbaren Selbstbeteiligungen bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs;
- Gebühren für Übergepäck bei Flugreisen sowie Kosten für die Weiterbeförderung des Gepäcks, wenn dieses nicht zusammen mit dem Begünstigten befördert werden kann;
- Kosten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Diebstahl von Sachen und persönlichen Gegenständen, die während der Nichtverfügbarkeit oder der Beförderung des Fahrzeugs im oder auf dem Fahrzeug zurückgelassen wurden;
- Zoll- und Bewachungskosten, mit Ausnahme derjenigen, für die zuvor eine Vereinbarung mit dem Assistance-Dienstleister getroffen wurde;
- Verpflegungskosten;
- Telefonkosten;

- jede Maßnahme, die auf staatlicher oder zwischenstaatlicher Ebene von einer staatlichen oder nicht-staatlichen Behörde oder Organisation initiiert und/oder organisiert wird.

Sonstige Ausschlussgründe

Neben den in den vorstehenden Klauseln genannten Ausschlüssen sind alle nachstehend genannten Folgen ausgeschlossen und begründen weder einen Anspruch auf Leistung durch den Assistance-Dienstleister noch eine Entschädigung jeglicher Art:

- Schäden infolge von Alkoholmissbrauch (festgestellter Blutalkoholwert über dem gesetzlich festgelegten Grenzwert), des Konsums oder der Einnahme von nicht ärztlich verschriebenen Medikamenten, Drogen oder Betäubungsmitteln;
- Schäden, die durch vorsätzliches oder arglistiges Verschulden seitens des Begünstigten verursacht wurden;
- Schäden aus der Teilnahme als Wettkämpfer an einer Wettkampfsportart oder einer Rallye;
- Schäden aus einer vorsätzlichen Missachtung der Vorschriften des besuchten Landes oder der Ausübung von Tätigkeiten, die von den örtlichen Behörden nicht genehmigt wurden;
- Schäden infolge der Ausübung einer Sportart als Beruf;
- Schäden aus der Teilnahme an Wettkämpfen oder Ausdauer- oder Geschwindigkeitsrennen sowie an den entsprechenden Vorbereitungsfahrten mit jeglichen Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen;
- Schäden aus der Nichtbeachtung anerkannter Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit der Ausübung jeglicher Freizeitsportart;
- Schäden aufgrund von radioaktiver Strahlung;
- Schäden, die durch Sprengstoffe verursacht werden, die sich im Besitz des Begünstigten befinden;
- Schäden aus der freiwilligen Teilnahme an Schlägereien, außer im Falle von Notwehr, an Bürgerkriegen oder Kriegen im Ausland, an Unruhen, Streiks, Terrorakten, Piraterie, Sabotage sowie Massendemonstrationen;
- Schäden aufgrund von Wetterereignissen (einschließlich Stürmen oder Orkanen), sofern nichts anderes aus den Bestimmungen hervorgeht.

HAFTUNG

Der Assistance-Dienstleister haftet nicht für berufliche oder geschäftliche Schäden, die einem Begünstigten infolge eines Vorfalls entstehen, der die Erbringung der Assistance-Leistungen erforderlich gemacht hat.

Der Assistance-Dienstleister kann lokale oder nationale Rettungs- oder Suchdienste nicht ersetzen und er übernimmt keine Kosten, die durch deren Einsatz entstehen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Die Verpflichtung des Assistance-Dienstleisters beruht auf einer Mittelverpflichtung und nicht auf einer Ergebnisverpflichtung.

Der Versicherer haftet nicht für die Nichterfüllung oder Verzögerungen bei der Erfüllung der Versicherungsleistungen, die durch einen erklärten oder nicht erklärten Bürgerkrieg oder Krieg, allgemeine Mobilmachung, jede Einberufung von Personen und/oder Material durch die Behörden, Sabotage- oder Terrorakte, soziale Konflikte wie Streiks, Unruhen, Massendemonstrationen, jede Einschränkung des freien

Waren- und Personenverkehrs, Naturkatastrophen, die Auswirkungen von Radioaktivität, Epidemien, jede Ansteckungs- oder chemische Gefahr sowie alle Fälle höherer Gewalt entstehen.

In einem Schadensfall oder im Falle eines Antrags auf Inanspruchnahme von Assistance-Leistungen verliert der Begünstigte jeglichen Anspruch auf die in den vorliegenden Assistance-Bedingungen vorgesehenen Assistance-Leistungen, wenn er wissentlich unrichtige Unterlagen als Nachweise vorlegt, betrügerische Mittel einsetzt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die Gewährung der Leistungen erforderlich sind.

SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Der Assistance-Dienstleister ist verpflichtet, personenbezogene Daten, die durch die geltenden Vorschriften geschützt sind, für folgende Zwecke zu erheben:

- Verwaltung des Assistance-Vertrags
- Erbringung der Assistance-Leistungen
- Bearbeitung von Reklamationen

Bestimmte personenbezogene Daten können vom Assistance-Dienstleister ausschließlich zu dem Zweck erhoben werden, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Leistungen zu erbringen.

Der Assistance-Dienstleister muss bestimmte personenbezogene Daten (Familienstand, Angaben zum Fahrzeug, Standort) an Dienstleister weitergeben, um die vorgesehenen Assistance-Leistungen zu erbringen, insbesondere an Pannenhilfe- und Abschleppdienste, Mobilitätsdienstleister (Taxi, Ersatzfahrzeug, Buchung von Bahn- oder Flugtickets), an Hotels oder an den für Gesundheitsdaten zuständigen medizinischen Dienstleister. Falls Gesundheitsdaten für die Erbringung bestimmter Leistungen erforderlich sind, müssen diese direkt an diesen medizinischen Dienstleister übermittelt werden, der als einziger zum Empfang dieser Daten berechtigt ist.

Anrufe können zur Verbesserung der Servicequalität aufgezeichnet werden. Der Begünstigte kann dem jederzeit während des Gesprächs widersprechen, indem er dies dem Mitarbeiter mitteilt.

Gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung Nr. 2016/679, hat jede betroffene Person das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch gegen die Verarbeitung, Einschränkung, Löschung und Datenübertragbarkeit aller sie betreffenden personenbezogenen Daten, die in einem vom Assistance-Dienstleister genutzten Datenbestand gespeichert sind.

Diese Rechte können gegenüber dem Assistance-Dienstleister geltend gemacht werden, indem ein schriftlicher Antrag per Post an die auf Seite 2 der vorliegenden Bedingungen angegebene Adresse gesendet wird oder per E-Mail an: dpo@arceurope.fr
Der Datenschutzbeauftragte des Assistance-Dienstleisters wird innerhalb eines (1) Monats antworten.

Bei Unzufriedenheit mit der Antwort des Assistance-Dienstleisters hat jede betroffene Person die Möglichkeit, bei der zuständigen Datenschutzbehörde Beschwerde einzulegen. Die Modalitäten für die Erhebung, Verwendung und Speicherung der im Rahmen eines Assistance-Falls erhobenen personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung unter folgendem Link ausführlich beschrieben: <https://arceurope.fr/protection-donnees-personnelles-pdf/>



REKLAMATIONEN

Bei Problemen im Zusammenhang mit den Anwendungsbedingungen des Vertrags muss sich der Versicherungsnehmer und/oder der Begünstigte an den Kundenservice des Assistance-Dienstleisters wenden:

ARC EUROPE France
Service clients / Kundenservice
2-4 Rue du Four à Chaux
69009 Lyon

Jeder Rechtsstreit im Zusammenhang mit den vorliegenden Bedingungen, der nicht gütlich zwischen den Parteien beigelegt oder gegebenenfalls durch eine Ombudsperson geregelt werden konnte, wird vor das zuständige Gericht gebracht.

ANWENDBARES RECHT

Es gilt österreichisches Recht. Es gilt die deutsche Sprache.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE OPTION „ERSATZFAHRZEUG“

Diese Leistung gilt, sobald der Mieter bei Abschluss des Mietvertrags auf der Carsharing-Plattform GETAROUND <https://at.getaround.com/> eine der beiden Selbstbeteiligungs-Abkaufoptionen „Plus oder Premium“ gewählt hat. Sie gilt für dieselben auslösenden Ereignisse wie die in der Assistance-Vereinbarung beschriebenen.

Der Assistance-Dienstleister organisiert und übernimmt die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs für den Mieter, und zwar im Rahmen der örtlichen Verfügbarkeit und vorbehaltlich insbesondere des Alters des Mieters, des Besitzes eines Führerscheins sowie des Besitzes einer Kreditkarte zur Hinterlegung der Kautions für das Ersatzfahrzeug.

Ist das Fahrzeug länger als 24 Stunden nicht fahrbereit, wird für die Dauer der Reparatur ein Ersatzfahrzeug bereitgestellt, dessen Nutzungsdauer das Ende der Mietdauer des Fahrzeugs durch den Mieter nicht überschreiten darf, und dies **für maximal 30 aufeinanderfolgende Tage**. Dasselbe gilt, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden gefunden wurde.

Die maximale Leistungsdauer darf den Zeitraum der Nichtverfügbarkeit des Versicherten Fahrzeugs nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Nutzung des Ersatzfahrzeugs ist nicht möglich.

Das Ersatzfahrzeug wird derselben oder einer niedrigeren Kategorie angehören als das Versicherte Fahrzeug, und zwar **bis zur Klasse D bei Personenkraftwagen und bis zu 9 m³ bei Nutzfahrzeugen**.

Das Ersatzfahrzeug muss an der Abfahrts-Agentur zurückgegeben werden, es sei denn, es handelt sich um die Leistung „Rücktransport zum Wohnort“.

Die Leistung Rücktransport zum Wohnort mit einem Ersatzfahrzeug kann unter keinen Umständen für Nutzfahrzeuge in Anspruch genommen werden.

Die Leistung „Ersatzfahrzeug“ gilt nicht für Anhänger, Wohnwagen und angehängte oder mitgeführte Landfahrzeuge.

Die Kosten für Kraftstoff und Maut gehen vollständig zu Lasten des Mieters. Der Assistance-Dienstleister übernimmt die Kosten für unbegrenzte Kilometerleistung und die Pflichtversicherungen, mit Ausnahme etwaiger nicht abkaufbarer Selbstbeteiligungen, die im Falle eines Unfalls oder Diebstahls des Ersatzfahrzeugs vom Mieter zu tragen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich der Mieter als Mieter des von der Vermietungsagentur zur Verfügung gestellten Ersatzfahrzeugs gilt.

Besondere technische Merkmale (Allradantrieb, Turbo etc.) oder Ausstattungsmerkmale (Klimaanlage, Stereoanlage, Schiebedach, Telefon, Navigationssystem) des Fahrzeugs werden bei der Auswahl des zur Verfügung gestellten Ersatzfahrzeugs nicht berücksichtigt.

Diese Leistung ist nicht mit der Leistung „Alternative Mobilitätslösungen“ kumulierbar. Ebenso ist sie nicht mit der Leistung „Warten auf Abholung/Unterkunft“ kumulierbar, es sei denn, die Leistung kann nicht noch am selben Tag in Anspruch genommen werden.